

II. Konstitutionelle Verfassung von 1862

1. Entwicklungsgeschichte

Das Institut der Verfassungsstreitigkeit geht in seinen Anfängen auf die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts zurück und entwickelte sich auf einzelstaatlicher Ebene, da eine effektive Bundesschiedsgerichtsbarkeit fehlte. Der Streit zwischen Fürst bzw. seiner Regierung und Volksvertretung über die Auslegung der Verfassung bezeichnete man als Verfassungsstreit. Er beinhaltete die Frage der Abgrenzung der verschiedenen Kompetenzen und entpuppte sich in der Sache als «ein Konflikt zweier letztlich miteinander unvereinbarer Souveränitätsansprüche».²⁸⁹

2. Ungelöste Machtfrage

Das Problem, welches Staatsorgan letztverbindlich entscheidet, der Fürst bzw. seine Regierung oder die Volksvertretung, blieb im monarchischen Konstitutionalismus ungelöst und umstritten. Inhaltliche Verfassungsfragen verwandelten sich demzufolge in Kompetenzfragen. «Kompetenz aber ist das rechtliche Wort für Macht.»²⁹⁰

Unter der Konstitutionellen Verfassung von 1862 war die Entscheidung von Verfassungsstreitigkeiten nichts anderes als eine politische Machtfrage, weil es noch keinen unabhängigen Gerichtshof für die Entscheidung von Verfassungsstreitigkeiten gab.²⁹¹ Jede Auslegungsfrage hätte zu einem Streit um eine Verfassungsinterpretation zwischen dem Fürsten und dem Landtag werden können. Einerseits war es noch die Souveränität des Fürsten (monarchisches Prinzip), die unangreifbare Stellung des Fürsten, die einer Verfassungsgerichtsbarkeit im Wege stand,²⁹² auch wenn er sich durch die Verfassung selbst beschränkt hatte. Andererseits übernahm der Landtag ein Stück weit die Funktion der Bewahrung der Rechte des Volkes. Er war das «gesetzmässige Organ der

289 Rainer Grote, *Der Verfassungsstreit*, S. 75.

290 Josef Isensee, *Wechsel, Wandel und Dauer der Staatsformen*, S. 81.

291 Manfred Friedrich, *Geschichte der deutschen Staatsrechtswissenschaft*, S. 247.

292 Vgl. Hinnerk Wissmann, *Verfassungsrechtsprechung im Übergang*, S. 191.